

Öffentliche Bekanntmachung
der Gemeinde Ense

88. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ense

hier: Bekanntmachung der Genehmigung

Die vom Rat der Gemeinde Ense am 27.02.2024 beschlossene 88. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ense ist von der Bezirksregierung Arnsberg mit folgendem Wortlaut genehmigt worden:

Genehmigung:

Unter Bezugnahme auf Ihren o.g. Antrag genehmige ich die am 27.02.2024 vom Rat der Gemeinde Ense beschlossenen 88. Änderung des Flächennutzungsplans gemäß § 6 Abs. 1 BauGB.

Arnsberg, den 19.03.2024
Bezirksregierung Arnsberg
35.02.69.01-008
Im Auftrag
Gez. Keul

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Genehmigung wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch in der Neufassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl I. S. 3634), in der zurzeit geltenden Fassung öffentlich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 88. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ense wirksam. Der rechtskräftige Flächennutzungsplan, die 88. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und die zusammenfassende Erklärung kann im Rathaus der Gemeinde Ense im Fachbereich 3, Fachdienst Planung, Am Spring 4, 59469 Ense-Bremen, während der Öffnungszeiten (Mo.- Fr. 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, Mo. 14.00 bis 17.30 Uhr, Do. 14.00 bis 17.00 Uhr) eingesehen werden.

Der Änderungsbereich befindet sich in der Gemarkung Waltringen, Flur 4, Flurstück 356. Der Änderungsbereich ist etwa 2.244 m² groß und wird im Norden durch die Wickeder Straße, im Osten durch Wohnbebauung, im

Süden durch Intensivgrünland und im Westen durch den Weg zu der Kläranlage eingegrenzt.

Durch die Flächennutzungsplanänderung wird der Bereich als Gemeinbedarfsfläche mit der Festsetzung „Gebäude gesundheitlicher Zwecke“ festgesetzt. Das Plangebiet für die Flächennutzungsplanänderung und die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 130 „Rettungswache Waltringen“ ist identisch und befindet sich am westlichen Ortsrand von Waltringen.



Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs.1 BauGB unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Ense unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind; § 215 Abs.1 Satz 1 BauGB gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Gem. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes beim Zustandekommen der o.g. Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ense-Bremen, den 26.03.2024

Der Bürgermeister


(Rainer Busemann)

Ausgehängt am:

Abgenommen am: